



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 5. Juli 2008

Für:

- Migrations- und Fremdenpolizeibehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

2 zu Weisung III / 4.2

---

## Rundschreiben Rückkehrhilfeprogramm Irak

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat gemeinsam mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) ein Rückkehrhilfeprogramm für den Irak ausgearbeitet. Das Programm startet am 1. Juli 2008 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

Mit dem Informationsschreiben vom 23. September 2003 hatten wir Sie über die Möglichkeiten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in den Irak informiert. Seither sind 516 Personen selbständig mit Rückkehrhilfe in den Irak zurückgekehrt.

Die Rückkehrhilfeleistungen beinhalten eine finanzielle Starthilfe und die Möglichkeit der Umsetzung eines Wiedereingliederungsprojektes. Diese Massnahmen sollen aus dem Irak stammenden Asylsuchenden die freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland ermöglichen und gleichzeitig ihre berufliche oder gesellschaftliche Reintegration erleichtern.

Die IOM betreibt im Nordirak zwei Büros. Diese befinden sich in Arbil und in Sulaymaniya. Zudem ist die IOM auch in Bagdad und in Basrah vertreten. Die IOM Missionen sind für die Projektorganisation, die Auszahlung der Beträge und das Monitoring des Projektverlaufs zuständig.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Programmleistungen sowie die organisatorischen Abläufe.

## **1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm**

### **Begünstigter Personenkreis**

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an irakische Staatsangehörige die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz
- Asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- Anerkannte Flüchtlinge

### **Ausschlussgründe**

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z.B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

### **Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen**

Anmeldungen für das Rückkehrhilfeprogramm erfolgen über die zuständige kantonale Stelle. Diese prüft vor der Weiterleitung der Anmeldeformulare allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung des BFM, Sektion Rückkehrförderung, zu kontaktieren.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Post an das BFM, Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung, Sektion Rückkehrförderung, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die kantonale Ausländerbehörde ist mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung zu informieren. Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige kantonale Stelle.

## **2. Organisation der Rückreise**

### **Ausstellung der Reisepapiere**

Die kantonalen Migrationsdienste werden gebeten zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Irak ausreisen möchten, mit der Abteilung Rückkehr des Bundesamtes für Migration in Kontakt zu treten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 12.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Bei freiwilliger Rückkehr und vorhandenen Dokumenten im Original (ID und/oder Nationalitätenausweis) dauert die Ausstellung eines entsprechenden Reisepapiers ca. 3 Wochen. In diesen Fällen wird ein Pass der Kategorie S, ein irakisches Laissez Passer oder ein EJPD Laissez Passer ausgestellt.

### **Flugbuchung**

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der In-

ternationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den Programmteilnehmende zurückkehren wünschen.

### **3. Programmleistungen**

#### **3.1. Starthilfe**

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von:

**CHF 1'000.- für eine volljährige Person**

**CHF 500.- für eine minderjährige Person**

Eine Person gilt im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes Irak als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der Mission der IOM vor Ort ausbezahlt.

#### **3.2 Unterstützung bei der Wiedereingliederung**

Programmteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Business-Planes; finanzieller Beitrag bis max. CHF 5'000.- für Investitionen in das Projekt
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. CHF 5'000.-
- Individuelles Projekt: z.B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. CHF 5'000.-

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien wird ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. CHF 5'000.- gewährt.

Der Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird dem BFM durch die kantonalen Rückkehrberatungsstellen mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf eingereicht. Das Projekt kann auch nach erfolgter Rückkehr gemeinsam mit der IOM vor Ort finalisiert werden. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei der IOM vor Ort eingereicht werden.

Anlässlich der Programmanmeldung in der Schweiz können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch die IOM Angaben zu ihrer Person und der Projektidee machen (vgl. Anmeldeformular). Die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung, Sektion Rückkehrförderung, weiter. Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchsteller in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

Die IOM unterstützt die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während ca. sechs Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von der IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

### **3.3. Medizinische Rückkehrhilfe**

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Rückkehrförderung des BFM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

### **3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise**

Die Rückkehrenden werden von der IOM am Flughafen empfangen und bei den Einreiseformalitäten unterstützt. Die Weiterreise kann bis zur Enddestination organisiert werden, gemäss dem Formular „Transport mit IOM“ (siehe 2.2).

## **4. Information**

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit wird den zuständigen kantonalen Stellen ein Merkblatt sowie Listen mit den Namen der berechtigten Personen zugestellt, damit die Kantone diese Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM an irakische Staatsangehörige beigelegt.

## **5. Kontaktadresse**

Bundesamt für Migration  
Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung  
Sektion Rückkehrförderung  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 10 97

Tel: 031 325 11 11

Ansprechperson: Herr Fabio Pisanello

Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Herrn Fabio Pisanello zu richten.

## **6. Anwendbarkeit**

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. Juli 2008 anwendbar und bis zum 30. Juni 2010 gültig. Es ersetzt das Informationsschreiben vom 23. September 2003.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION  
Direktionsbereich Einreise, Aufenthalt & Rückkehr

Urs Betschart, Stellvertretender Direktor

Beilagen: - Anmeldeformular mit Erklärung  
- Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Irak  
- IOM-Freiwilligkeitserklärung & Waiver